



Brandschutzordnung Teil B

Inhalt:

1. Einleitung
2. Brandschutzordnung
3. Brandverhütung
4. Brand- und Rauchausbreitung
5. Flucht- und Rettungswege
6. Melde- und Löscheinrichtung
7. Verhalten im Brandfall
8. Brand melden
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten
10. In Sicherheit bringen
11. Löschversuch unternehmen
12. Besondere Verhaltensregeln
13. Anhang
14. Inkraftsetzung

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten.

2 Brandschutzordnung

Ein Merkblatt Verhalten im Brandfall (**Brandschutzordnung Teil A, Anlage 1**) ist im Schulgebäude und in der Sporthalle gut sichtbar angebracht. Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

3 Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.
- Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte oder durch elektrotechnisch unterwiesene Personen geprüft wurden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten sowie von Kerzen untersagt. Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor, dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen.
- Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten. Brennbare Flüssigkeiten und sonstige gefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen, oder in dafür vorgesehenen Sicherheits-schränken aufzubewahren. Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Chemieunterricht und in der Lehrküche bestehen besondere Vorschriften.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen.
- Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

4 Brand- und Rauchausbreitung

- Feuer - und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, bzw. zu verzögern.
- Die selbstschließenden Brandschutztüren sind immer geöffnet zu halten. Sie schließen sich bei Bedienung der Brandmelder automatisch.
- Für alle diese Türen und die als Fluchtwege gekennzeichneten Türen gilt: Sie dürfen nicht durch festbinden, verstellen oder verkeilen unbrauchbar gemacht werden und jegliches Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs dieser Türen ist unzulässig.

5 Flucht- und Rettungswege

- Flure, Treppenräume, Verbinder zwischen den Teilen A und B und Ausgänge sind Rettungswege und dürfen weder verstellt, noch mit Gegenständen eingengt werden. Für alle Rettungswege muss immer ein 1,20 m freier Gangbereich sichergestellt sein: Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen.
- Aufzüge gehören nicht zu den Flucht- und Rettungswegen. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Die Sporthalle darf von maximal **800** Menschen (maximal 400 pro Hallenteil) genutzt werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Belegungsgrenze sind die Schulleiter bei schulischen Sportveranstaltungen bzw. die Verantwortlichen der Vereine bei Vereinssportveranstaltungen.
- Notausgänge sind stets frei und während des Schulbetriebs unverschlossen zu halten.
- Die Hinweisschilder für Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit gut erkennbar sein.
- Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen freizuhalten.
- Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

Die Standorte für Feuerlöscher und Brandmelder sind auf den Flucht- und Rettungswegeplänen gekennzeichnet.

7 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren und Panik vermeiden!

Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

8 Brand melden

- Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Alarm auszulösen und die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt über die Hausalarmierungsanlage durch Betätigen des blauen Hausalarmmelders. Danach ist der Brand über Handy im Sekretariat zu melden und die Feuerwehr Notruf 112 zu alarmieren.
- Die Betätigung des Hausalarmmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon bei der Feuerwehr nach dem Schema:

WO brennt es?

WAS brennt?

WIE viel brennt?

WELCHE Gefahren?

WARTEN auf Rückfragen!

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz. Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

Röhrstr. 19 – links neben der Haupteinfahrt

Ernst-Busse-Str. 2 – auf dem unteren Parkplatz gegenüber der Treppe

- Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.
- Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.
- Die Lehrkräfte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Schüler weiter und achten auf deren Einhaltung.
- Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Schultaschen) nicht zulässig.
- Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Schulleitung bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

Die Orte für die längerfristige Evakuierung der Schule sind:

- | | |
|--|-----------------|
| - Friedrich Schiller-Gymnasium/Thomas-Mann-Str.2 | Telefon: 851610 |
| - Campus GS und RS Schöndorf/Max-Reichpietsch-Str.14 | Telefon 419081 |

10 In Sicherheit bringen

- Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht mit dem Schlüssel abzuschließen.
- In den naturwissenschaftlichen Klassenräumen sind bei Ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Not-taster, Absperrventil).
- Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.
- Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Schüler darauf hinzuweisen, dass Schultaschen u. dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird.
- Sportunterricht ist sofort abubrechen.
- In den Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung der Gebäude zu sorgen, für die sie zuständig sind. Ggf. sind weitere Lehrkräfte zur Unterstützung heranzuziehen. Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Klasse mit zu betreuen.

- Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Schülergruppen erfolgen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass niemand im Klassenraum zurückbleibt. Schüler und Schulklassen ohne Aufsicht schließen sich möglichst einer anderen Klasse an. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Lehrkräfte die Aufsicht über ihre Schulklassen haben. Unter der Leitung der Lehrkräfte stellen sich die Schulklassen am Sammelplatz geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.
- Hilflöse (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.
- Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte, ggf. unterstützt durch den Klassensprecher, eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Schüler durchzuführen. Die Räumung ist durch die Lehrkräfte bzw. Pausenaufsichten dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.
- Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Schulleitung) wieder betreten werden darf.

11 Löschversuche unternehmen

- Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Lehrkräfte, jedoch keine Schüler) durchzuführen, wobei alle Lehrer und Schüler vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.
- Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser eingesetzt werden.
- Brennende Personen sind sofort aufzuhalten. Die Flammen sind durch Übergießen mit Wasser, durch Ersticken mit Decken o. ä. oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen. Falls vorhanden ist eine Löschdecke zu verwenden.
- Brände an elektrischen Verteilern oder ähnlichen Anlagen dürfen nicht mit Wasser oder Schaum gelöscht werden. Hierfür sind CO₂-Löcher oder Pulverlöscher zu verwenden. Vor der Brandbekämpfung sind diese elektrischen Anlagen möglichst spannungsfrei zu schalten. Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen nur von Fachleuten abgeschaltet werden. Das Einschalten von elektrischen Anlagen darf nach einem Brand erst nach Prüfung und Freigabe der betroffenen Anlagen durch eine Elektrofachkraft erfolgen.
- Ölbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Sie sind durch Abdecken mit einem trockenen Deckel zu ersticken oder es ist ein speziell für die Brandklasse F zugelassener Feuerlöscher zu verwenden.
- Brände an Gasleitungen und Gasflaschen dürfen nur durch die Feuerwehr gelöscht werden.

12 Besondere Verhaltensregeln

Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

- Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Klassenraum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

- Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.
- In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollte ein möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase gehalten werden.

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind. Die weitere Versorgung erfolgt durch die Rettungskräfte.

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen. Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.

13 Anhang

14 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 24.03.2025 in Kraft.

Gez. Dr. Martina Fiksel, Schulleiterin